

## **Bedingungen für die Hinterlegung digitaler Bestände bei der Cinémathèque suisse**

### **Einleitung**

Die Cinémathèque suisse (CS) ist verantwortlich für die Bewahrung des Filmerbes in der Schweiz und hat den Auftrag, Filme und bewegte Bilder auf jeglichen Trägern, darunter auch digitale, zu sammeln. So gehören die Akquisition und Konservierung von digital entstandenen (born-digital) oder digitalisierten Werken zu den Kernaufgaben der CS. Angesichts der Vielfalt von digitalen Elementen erläutert dieses Dokument, welche Formate die Cinémathèque suisse akzeptiert, damit sie die langfristige Erhaltung so gut wie möglich gewährleisten kann. Die CS kann die Aufbewahrung von digitalem Material, das diese Kriterien nicht erfüllt, nicht garantieren und sie behält sich das Recht vor, entsprechende Depotanfragen abzulehnen.

### **1. Umfang der digitalen Sammlung**

Die digitale Sammlung der Cinémathèque suisse besteht aus Werken, die digital entstanden sind oder digitalisiert wurden.

Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Helvetica und Unica zu sammeln und zu bewahren. Dies gilt ebenfalls für digitale Werke. Dabei handelt es sich um:

- Schweizer Filmproduktionen
- Schweizer Koproduktionen, auch wenn sie nur einen kleinen Teil der Produktion ausmachen
- Werke, die von der Cinémathèque suisse oder ihren Partnern digitalisiert wurden
- Digitalisierte Werke aus den Beständen der CS-Sammlung (Schweizer oder ausländische Produktionen)
- Werke, die von anderen Institutionen im Rahmen von nationalen oder internationalen Vereinbarungen und Projekten digitalisiert wurden
- Ausländische Werke, die von der CS vertrieben oder gekauft werden
- Schweizer Versionen ausländischer Werke, die im Inland vertrieben werden

Der Trailer zu einem Werk gilt als eigenständiges Werk. Wenn er die oben genannten Kriterien erfüllt, muss er gleichzeitig mit dem Hauptwerk eingereicht werden.

## 2. Arten von Ablieferungen

Materialablieferungen können vertraglich vereinbart (im Rahmen bestehender Vereinbarungen und Verträge) oder spontan erfolgen. Es gibt folgende Arten von Depots:

- Obligatorische Hinterlegungen (BAK, Cinéforum etc.): Ein auf der Website der CS einsehbares Dokument definiert die technischen Vorgaben, die die Hinterlegenden berücksichtigen müssen.
- Von der Cinémathèque geleitete Restaurierungen: Die technischen Vorgaben für die Ablieferung von Material sind in den Restaurierungsverträgen definiert.
- Restaurierungen/Digitalisierungen im Rahmen externer Projekte: Die technischen Vorgaben für die Ablieferung von Material sind in den Restaurierungs- bzw. Digitalisierungsverträgen definiert.
- Vertriebsaktivitäten der CS: Gemäss den Vertragsbedingungen.
- Digitale Ablieferungen auf Eigeninitiative: Die CS prüft das Material vor jeder Depotvereinbarung.

## 3. Akzeptierte Dateien und Formate

Die Cinémathèque suisse behält sich das Recht vor, die untenstehende Liste aufgrund von technologischen Entwicklungen und veränderten archivarischen Bedürfnissen anzupassen.

ELEMENTE	AKZEPTIERTE FORMATE UND CODECS
Bildsequenzen	TIFF (verschiedene Konfigurationen, verlustfrei oder verlustbehaftet), DPX, OpenEXR, JPEG 2000
Mezzanine-Dateien	ProRes-Familie, DNx-Familie, AVI
Dateien zur Einsichtnahme	H264, H265
Broadcast-Dateien	XDCAM-HD422
Audiodateien	PCM: in einem WAV-Wrapper oder alternativ AIFF
Zusammengesetzte Elemente	DCP SMPTE (unverschlüsselt), IMF
Untertiteldateien	SRT, STL, XML, STP
Dokumente im Zusammenhang mit einem Projekt (Berichte,	PDF, JPEG, TIFF, DOC, XLS

verschiedene Informationen, Inhaltslisten) <sup>1</sup>	
---	--

Formate, die nicht den Vorgaben entsprechen oder veraltet sind, sowie beschädigte Dateien werden nicht archiviert.

Die CS behält sich das Recht vor, proprietäre Formate/Codecs<sup>2</sup>, die mit einer bestimmten Software verbunden sind, abzulehnen. Diese Dateien müssen von der hinterlegenden Partei vor der Ablieferung transkodiert werden.

Die CS akzeptiert nur finalisierte Versionen von Werken. Zwischenversionen sowie digitale Dailies/Rushes werden nicht akzeptiert.

Die CS akzeptiert unkomprimierte Masterdateien sowie eine begrenzte Anzahl von Dateien, die für die Verbreitung des Werks auf verschiedenen Plattformen bestimmt sind. Die verschiedenen Exporte geringerer Qualität (z. B. Blu-ray-, DVD- oder Web-Dateien) werden nicht angenommen.

Bei digitalisierten Werken werden Rohdateien (vor jeglicher digitalen Manipulation) akzeptiert und in einigen Fällen sogar verlangt.<sup>3</sup>

#### **4. Technische Anforderungen an digitale Ablieferungen**

Digitale Ablieferungen müssen folgende technische Anforderungen erfüllen.

##### *Übermittlungsarten:*

Die Dateien können auf folgende Arten übermittelt werden:

- Auf Festplatten
- Auf LTO-Bändern ab der 6. Generation, Dateien als LTFS formatiert
- Per FTP, Download-Link oder Datenübertragungsdienst vom Typ Aspera: für Dateien, die einige hundert GB nicht überschreiten, und nur mit vorheriger Zustimmung der Cinémathèque suisse
- Optische Discs (CDs, DVDs) werden nicht akzeptiert.

##### *Physische Träger:*

---

<sup>1</sup> Die Auswahl ist vorab in Absprache mit den Ansprechpersonen bei der CS zu treffen.

<sup>2</sup> ProRes ist von dieser Regel ausgenommen, obwohl es ein proprietärer Codec ist, da er in der Filmindustrie weit verbreitet ist.

<sup>3</sup> Gemäss Hinterlegungsbedingungen.

Physische Träger müssen unverschlüsselt, zugänglich, unbeschädigt und kompatibel mit Windows, Linux oder Mac formatiert sein sowie dem aktuellen technischen Stand entsprechen.

Verschlüsselte oder proprietäre Medien, die die Verwendung einer speziellen Software erfordern, werden nicht akzeptiert.

Unübliche Medien (Netzwerklaufwerke, Laufwerke mit unbekanntem Formatierungen etc.) werden nicht akzeptiert.

Ältere Generationen von LTO-Bändern (vor LTO-5) und andere digitale Magnetbänder wie DTF können von der CS nicht verarbeitet werden. Dasselbe gilt für LTO-Bänder, die mit proprietärer Software beschrieben wurden. Wenn die Bänder TAR-Dateien enthalten, muss die Information über die Komprimierung der CS zur Verfügung gestellt werden.

Ist ein Datenträger beschädigt oder entspricht er nicht den Anforderungen, wird die abliefernde Partei darüber informiert und dazu angehalten, einen neuen Träger einzureichen. Beschädigte Träger und solche, die nicht den Anforderungen entsprechen, werden nicht archiviert. Der abliefernden Partei steht es frei, den Träger innert 60 Tagen zurückzunehmen oder der CS zu erlauben, ihn zu entsorgen. Bei der Vernichtung von Datenträgern und Daten werden IT-Sicherheitsstandards angewendet.

#### *Dateistruktur und Nomenklatur:*

Der Ablieferung muss eine vollständige Liste aller Dateien, die sich auf den hinterlegten Trägern befinden, und eine Beschreibung jeder Datei beigefügt werden.

Dateien müssen eindeutig identifiziert und benannt werden. Alle Dateien und Ordner befinden sich nach Namen geordnet in einem Ordner, der den Titel des Werks trägt. Die Datei- und Ordnernamen dürfen keine Sonderzeichen<sup>4</sup> enthalten. Das Dokument zur Nomenklatur der CS kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

#### *Prüfsummendateien (checksum):*

Den Dateien müssen Prüfsummen vom Typ md5 mit dem Dateinamen cs-md5.md5 beigefügt werden. Die md5-Datei muss innerhalb jedes Ordners abgelegt werden.

## **5. Bearbeitung der digitalen Bestände**

---

<sup>4</sup> Als Sonderzeichen gelten: .,:;><«»\*%&ç()/%&#≠£\$@€ sowie äöüàéèâêû

Die Cinémathèque suisse prüft alle Dateien einer Ablieferung systematisch auf technischer und inhaltlicher Ebene. Allfällige Probleme werden der hinterlegenden Partei mitgeteilt und müssen gemäss den Vorgaben der CS berichtet werden.

Wenn nötig, werden die Daten bearbeitet (z. B. transkodiert, sortiert, neu strukturiert oder umbenannt), um sie für die Aufbewahrung geeigneter zu machen:

- Wenn die technische Validierung der Elemente fehlschlägt, nimmt die CS möglicherweise Korrekturen vor (Neukodierung, re-packaging etc.).
- Die Struktur und Nomenklatur der Daten wird an die der CS angepasst.
- Daten, die nicht den Vorgaben entsprechen, werden nicht archiviert.

Entspricht ein Depot nicht den Vorgaben, wird die hinterlegende Partei darüber informiert und sie kann ihre Daten innerhalb von 60 Tagen zurückholen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten vernichtet.

Wenn die Daten überprüft und bearbeitet sind, werden sie im Digitalarchiv der CS gesichert. Im Rahmen unseres digitalen Archivierungssystems werden die Daten auf zwei identischen, voneinander getrennten LTO-Libraries aufbewahrt.

## **6. Administrative Bedingungen für digitale Ablieferungen**

Jegliche Ablieferung von Material, die nicht vertraglich vereinbart wurde, muss im Vorfeld separat beantragt werden. Die CS prüft den Depotantrag und kann ihn annehmen oder ablehnen. Wenn die Hinterlegung bearbeitet und validiert wurde, wird ein Vertrag zwischen der Cinémathèque suisse und der hinterlegenden Partei abgeschlossen, der unter anderem eine Liste der archivierten Elemente enthält.